



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z'
Datum: 13. Mai 1988
Verteilt: 17. Mai 1988

Dr. Pöntner

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-385/48-1988

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 9.5.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Erbschaftssteueräquivalentengesetz geändert werden; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 08 0102/1/IV/8/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiezu keine spezifischen Bemerkungen vorzubringen sind. Da auch diese Novellierungsvorhaben einen Bestandteil der "Großen Steuerreform" bilden, wird im Zusammenhang auf die allgemeinen Ausführungen in der ha. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988) verwiesen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber
Landesamtsdirektor



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-163/108-1988

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 9.5.1988

Betreff

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 09 4501/12-IV/9/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiezu keine spezifischen Bemerkungen vorzubringen sind. Da auch dieses Novellierungsvorhaben einen Bestandteil der "Großen Steuerreform" bildet, wird im Zusammenhang auf die allgemeinen Ausführungen in der ha. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988) verwiesen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber
Landesamtsdirektor



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-407/19-1988

Datum
2428/Dr. Hammertinger 9.5.1988

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens
von Körperschaften (Körperschaftssteuergesetz 1988 - KStG 1988)
Bzg.: Do. Zl. 13 5002/1-IV/13/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Die Regelung des § 5 Z. 10, welche gemeinnützige Bauvereinigungen nur dann von der Körperschaftssteuer befreit, wenn sich der Betrieb nachweislich auf Geschäfte im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 3 WGG beschränkt oder die Steuerpflicht bescheidmäßig auf außerhalb dieses Geschäftskreises getätigten Geschäfte beschränkt ist, ist nicht auf die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes abgestimmt.

Da eine Tätigkeit gemeinnütziger Bauvereinigungen außerhalb des Geschäftskreises gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 WGG nur unter den Beschränkungen des § 7 Abs. 4 dieses Gesetzes zulässig ist, erscheint die geltende Regelung im Interesse einer Verfahrenskonzentration wesentlich zweckmäßiger, da die durch die Finanzlandeskdirektion wahrzunehmenden Gesichtspunkte im Rahmen der hier eingeräumten Parteistellung im Verfahren nach § 7 Abs. 4 WGG ausreichend berücksichtigt erscheinen.

2. Gemäß § 8 Abs. 4 Z. 3 sollen künftig Kapitalgesellschaften bzw. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die von ihnen

- 2 -

entrichtete Vermögensteuer wie auch das Erbschaftssteueräquivalent als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte in Abzug bringen dürfen. Andere Steuerpflichtige, worunter etwa die Landes-Hypothekenbanken zu subsumieren wären, könnten, soferne sie überhaupt Partizipationskapital ausgeben, nur anteilig im Verhältnis des Nennbetrages dieses Partizipationskapitals zur Summe der Nennbeträge des gesamten Eigenkapitals von besagter Begünstigung profitieren. Die Erläuternden Bemerkungen rechtfertigen eine solche Bestimmung mit dem Vorhandensein zweier Vermögensteuerebenen: Die "wirtschaftliche Doppelbelastung der Anteile ausgebenden juristischen Personen mit Vermögensteuer" solle entschärft werden, indem zwar die Vermögensteuerpflicht von Gesellschaft und Gesellschafter aufrecht bliebe, durch die Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer und des Erbschaftsteueräquivalents bei der Einkommensermittlung aber die Belastung auf der Ebene der Körperschaft gemildert würde.

So schlüssig die Argumentation auf den ersten Blick erscheint, so sehr entstehen nach ha. Auffassung bei näherer Betrachtung massive Bedenken, ob sich die getroffene Differenzierung auf ausreichende sachliche Unterschiede im Tatsachenbereich zu stützen vermag, um dem Gleichheitsgebot zu entsprechen:

- a) Die Besteuerung des Vermögens eines Gesellschafters, Genossenschafters oder Partizipanten stellt keinen zwingenden Grund für eine Reduktion der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage der betreffenden Gesellschaft oder Genossenschaft dar.
- b) Durch die weitreichende Schachtelbegünstigung nach dem neuen § 63 Bewertungsgesetz, die fehlende vermögenssteuerrechtliche Erfassung diverser Personen bzw. Körperschaften und die den potentiell Steuerpflichtigen zugestandenen Freibeträge findet in einer Vielzahl von Fällen gar keine gleichzeitige Vermögensbesteuerung zweier Ebenen statt.
- c) Auf Gesellschafts- bzw. Genossenschaftsebene würde die unterschiedliche Abgabenbelastung eine u.U. sehr eklatante Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil jener Wirtschaftssubjekte

- 3 -

bewirken, die gar nicht oder lediglich teilweise in den Genuss des Sonderausgaben-Absetzprivilegs kommen.

d) Soferne die Stellung eines Partizipanten jener eines herkömmlichen Eigners von Kapitalgesellschaftsanteilen entspricht, wäre es nicht gerecht, zum Zweck der Ermittlung des Ausmaßes der Sonderausgabenbegünstigung nach § 8 Abs. 4 Z. 3 dem Nominalen des emittierten Partizipationskapitals das gesamte Eigenkapital gegenüberzustellen.

3. Weiters sei darauf aufmerksam gemacht, daß

a) in § 12 Abs. 1 Z. 4 des Entwurfes auf "Geld- und Sachzuwendungen nach § 20 Abs. 1 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988" Bezug genommen wird, obwohl die mangelnde Abzugsfähigkeit derartiger Zuwendungen im § 20 Abs. 1 Z. 5 EStG 1988 enthalten sein soll, und

b) § 26 Z. 2 des Entwurfes jene Steuerpflichtigen anspricht, "die nicht zur Gänze nach § 5 Abs. 1 Z. 6 befreit sind", während besagter § 5 im Gegensatz zum KStG 1966 keine Untergliederung in Absätze mehr vorsieht.

4. Da auch das gegenständliche Vorhaben überdies einen zentralen Bestandteil der "Großen Steuerreform" wird im Zusammenhang zusätzlich auf die allgemeinen Ausführungen in der ha. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988.) verwiesen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-587/81-1988

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 9.5.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 11 0502/1-IV/11/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen im Gefolge der Veränderung der Wohnbauförderung vorgenommen werden. Hierzu wird allgemein festgestellt, daß sich hieraus für die Förderungswerber erhebliche Mehrbelastungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage (§ 53 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 bzw. § 42 des Wohnhaussanierungsgesetzes) ergeben würden. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die sich aus der Gebührengesetz-Novelle 1988 ergebende Beschränkung der Gestaltungsfreiheit des Wohnbauförderungsrechtes der Länder mit dem Gedanken der Veränderung der förderungsrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Wohnbaues nicht vereinbar ist. Die Gebührengesetz-Novelle 1988 muß daher in der vorliegenden Form abgelehnt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird ausgeführt:

1. Zu Art. I Z. 1:

Auf Grund des § 53 WFG 1984 und des § 42 Wohnhaussanierungsges-

- 2 -

setzes sind derzeit unter anderem alle durch diese Gesetze veranlaßten Schriften von Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Die vorgesehene Z. 18 in § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz sieht eine erhebliche Einschränkung dieser Befreiung vor, und zwar soll die Gebührenbefreiung nur noch bei Anträgen zur Gewährung einer Förderung Platz greifen. Im Hinblick auf die mit der vorgesehenen Änderung verbundenen Mehrkosten für die Förderungswerber wird diese Einschränkung aus förderungspolitischen Gründen entschieden abgelehnt und vorgeschlagen, den Begriff "Anträge" in Anlehnung an die Textierung im § 53 Abs. 1 WFG 1984 bzw. § 42 WSG wie folgt zu ändern:

"18. Sämtliche Schriften, die unmittelbar durch landesgesetzliche Vorschriften zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung veranlaßt werden."

2. Zu Art. I Z. 5:

2.1. Im Gebührengesetz wird zwischen Darlehensverträgen (§ 33 TP 8) und Kreditverträgen (§ 33 TP 19) unterschieden. Auch das Wohnbauförderungsgesetz 1984 unterscheidet in seinen Gebührenbefreiungsbestimmungen zwischen Darlehens- und Kreditverträgen. Neben Förderungsdarlehen des Landes werden zur Finanzierung der Bauvorhaben regelmäßig Hypothekardarlehen (§ 17 WFG 1984) aufgenommen. Durch den Verweis im § 33 TP 8 Abs. 2 Z. 4 auf § 33 TP 19 ist sichergestellt, daß diese Darlehen gleich wie Kredite behandelt werden und von der Gebührenpflicht befreit sind. Das Land Salzburg hat durch die Objektförderungs-Verordnung, LGB1.Nr. 53/1987, von den vom WFG 1984 eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten so wie andere Bundesländer unter anderem in der Weise Gebrauch gemacht, daß Annuitätenzuschüsse zu Hypothekardarlehen rückzahlbar gestaltet sind. Diese rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse, die als Kredite zu werten sind und in Form einer Höchstbetragshypothek auch grundbürgerlich sichergestellt werden, sind nicht Bestandteil des Finanzierungsplanes der Förderungszusicherung. Um die von den Ländern aus Gründen der Sparsamkeit vorgenommene Gestaltung der Annuitätenzuschüsse als rückzahlbare Zuschüsse nicht mit Gebührenfolgen zu "sanktionieren", wird vorgeschlagen, daß diesbezüglich nicht ausschließ-

- 3 -

lich auf den Finanzierungsplan abgestellt wird, sondern auch auf die Förderungszusicherung.

Es wäre daher folgende Textierung möglich: "9. ... Finanzierungsplan bzw. auf Grund der Förderungszusicherung ..."

2.2. Es wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen der Wohnbauförderung als Privatwirtschaftsverwaltung Finanzierungspläne nicht "behördlich" genehmigt werden. Die Förderungszusicherung, deren Bestandteil der Finanzierungsplan ist, ist eindeutig dem privatrechtlichen(-wirtschaftlichen) Handeln zuzuordnen.

2.3. In der Einschränkung der Gebührenbefreiung auf geförderte Bauvorhaben, die nach Art und Umfang den am 31. Dezember 1987 geltenden Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBI. Nr. 482, bei Sanierungen den Bestimmungen des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBI. Nr. 483/1984, entsprechen, findet nach ha. Anicht eine mit der Verlängerung der Wohnbauförderung unvereinbare Beschniedung der Gestaltungsfreiheit des Förderungsrechtes der Länder statt. Eine Beschränkung in dieser Form wird nachdrücklich abgelehnt. Nach ha. Auffassung käme es keiner unzulässigen Delegation von Gesetzgebungszuständigkeiten gleich, wenn der mit "sofern" eingeleitete Nebensatz zumindestens entscheidend weniger restriktiv formuliert werden würde. Immerhin nehmen zahlreiche Bundesgesetze auf gesetzliche Regelungen anderer Gebietskörperschaften in wesentlich großzügigerer Weise Bezug (siehe z.B. die im Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1988 enthaltenen Steuerbefreiungen gemäß § 3 Z. 5 lit. c oder Z. 8, wo in einem Fall nur auf die Art und nicht auf den Umfang einer Regelung verwiesen wird, im anderen Fall nicht einmal eine nähere Spezifizierung vorliegt).

2.4. Im letzten Satz der vorgesehenen Z. 9 wird beim Eintritt einer nachträglichen Gebührenpflicht auf den Wegfall von Voraussetzungen für die Befreiung abgestellt. Aus Gründen der Klarheit wird vorgeschlagen, daß beim nachträglichen Eintritt der Gebührenpflicht auf die in den förderungsrechtlichen

- 4 -

Bestimmungen vorgesehenen Kündigungs- bzw. Widerrufsfälle von Förderungen abgestellt wird.

3. Zu Artikel II sowie Abschnitt II "Andere gebührenrechtliche Bestimmungen":

Strikt abgelehnt werden das vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten der Bestimmungen des Artikels I Z. 1 und Z. 5 sowie die sich aus Abschnitt II ergebende Rückwirkung. In Anbetracht der in der vorliegenden Form der Gebührengesetz-Novelle 1988 vorgesehenen erheblichen materiellen Auswirkungen der neuen Bestimmungen erscheint ein rückwirkendes Inkrafttreten keinesfalls vertretbar. Sämtliche Eingaben von Förderungswerbern, die nicht als Anträge im Sinne des Art. I Z. 1 gewertet werden können, müßte nachträglich vergebührt werden, was seitens der Vollziehung kaum zu bewerkstelligen wäre.

Im übrigen bildet dieses Gesetzesvorhaben einen Bestandteil der "Großen Steuerreform", weshalb im Zusammenhang zusätzlich auf die allgemeinen Ausführungen in der ha. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988) verwiesen wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-1095/1-1988

2428/Dr. Hammertinger 9.5.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungssteuer-
gesetz 1953 geändert wird (Versicherungssteuergesetz-Novelle
1988); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 10 6002/1-IV/10/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiezu keine spezifischen Bemerkungen vorzubringen sind. Da auch dieses Novellierungsvorhaben einen Bestandteil der "Großen Steuerreform" bildet, wird auf die allgemeinen Ausführungen in der ha. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988) verwiesen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber
Landesamtsdirektor



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-1096/2-1988

Betreff

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 9.5.1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbesteuergesetz
1953 geändert wird; Stellungnahme
Bzg.: Do. Z1. 06 0102/3-IV/6/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß zu diesem Vorhaben keine spezifischen Bemerkungen vorzubringen sind. Da es jedoch einen Bestandteil der "großen Steuerreform" bildet, wird auf die allgemeinen Ausführungen in der ha. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988) verwiesen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber
Landesamtsdirektor